

Richtlinie

zur Gewährung eines Masterstipendiums zur Förderung

von Frauen in Wissenschaft und Forschung an der Hochschule Mittweida aus Mitteln des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder

Stand: 04.12.2023

1 Allgemeines

- a) Die Hochschule Mittweida hat sich erfolgreich am Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder beteiligt. In diesem Zusammenhang erhält sie für die Jahre 2019 bis 2024 Mittel, um die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs zu steigern. Rechtsgrundlage bildet die „Richtlinie zur Umsetzung des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen - Professorinnenprogramm III“ (Bundesanzeiger vom 21.02.2018).
- b) Ziel der Hochschule ist es, mit der vorliegenden Richtlinie insbesondere Studentinnen der Masterstudiengänge zu fördern.

2 Gegenstand der Förderung

Es können Studentinnen der Masterstudiengänge aller Fakultäten und Institute der Hochschule Mittweida gefördert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind Frauen, die einen Masterstudiengang an der Hochschule Mittweida absolvieren und hierfür bereits eine Zusage erhalten haben bzw. immatrikuliert sind.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer bereits

- a) ein Stipendium anderer Art,
- b) BAföG oder
- c) eine anderweitige finanzielle Förderung bezieht.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 600,00 € (inkl. Reise- und Bücherkosten).

4.2 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.3 Das Masterstipendium wird im Förderzeitraum Sommersemester 2024 für die Monate April bis einschließlich August 2024 gewährt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

5 Sonstige Bestimmungen

Den Stipendiatinnen kann im Sinne ihrer Qualifizierung seitens der Hochschullehrenden eine unentgeltliche Beteiligung in der Lehre ermöglicht werden.

6 Verfahren

6.1 Das Stipendium wird ausgeschrieben. Der Antrag ist bei der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule einzureichen.

6.2 Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch ein Mitglied des Rektorates, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie einem Mitglied der Sozialkontaktstelle.

6.3 Anträge können je nach Mittelverfügbarkeit gestellt werden. Über die Möglichkeit zur Antragsstellung wird hochschulöffentlich informiert.

6.4 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Der Antrag umfasst:

- a) Angaben zur Person einschließlich Begründung der Antragstellung,
- b) Zeugnis des BA-Abschlusses (oder äquivalentes Zeugnis), Immatrikulationsbescheinigung, aktueller Notenauszug (sofern gegeben) und falls vorhanden, bisherige Mitarbeit in Forschungsprojekten.
- c) Einschlägiges Empfehlungsschreiben.

6.5 Die Bewilligung obliegt im Ermessen der in Punkt 2 benannten Kommission. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Das Rektorat entscheidet darüber hinaus analog § 8 Abs. 2 Nr. 1 a), c), Nr. 2 SächsLStipVO über den Widerruf einer bewilligten Förderung.

6.6 Die Stipendiatin reicht nach Ablauf der Förderung einen Endbericht ein.

7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Rektoratsbeschluss vom 04.12.2023 in Kraft.

Mittweida, den 04.12.2023

Der Rektor
der Hochschule Mittweida